

1. Ergänzungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung

zwischen

**dem Rhein-Sieg-Kreis für alle Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises,
vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg**

- im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

- im Folgenden „Systembetreiber“ genannt -

wird folgende 1. Ergänzungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Systembetreiber und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben mit Datum vom ... eine Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 ff. VerpackV abgeschlossen. Damit wurde das System der Systembetreiber auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abgestimmt.

Der Systembetreiber verfolgt die körperliche Herausgabe des auf ihn entfallenden Anteils an Verkaufsverpackungen an der gemeinsam erfassten PPK-Fraktion. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sieht einen Anspruch auf Herausgabe mangels Eigentümerstellung des Systembetreibers als nicht gegeben an. Ungeachtet dieser unterschiedlichen Rechtspositionen ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung vereinbaren die Parteien Folgendes:

Artikel 1

§ 4 der Abstimmungsvereinbarung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber vom ... wird wie folgt geändert:

§ 4 Nutzung der kommunalen Infrastruktur durch den Systembetreiber

1. Bei dem PPK-Erfassungssystem handelt es sich um das vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Beauftragten einzurichtende/eingerichtete Erfassungssystem. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. der Systembetreiber beabsichtigen weiterhin die gemeinsame Erfassung der PPK-Fraktion (kommunales Altpapier/Verkaufsverpackungen) und werden daher ihren Anteil daran – unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen – jeweils nach Möglichkeit so vergeben, dass dieses Ziel erreicht wird.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder das von ihm beauftragte Unternehmen kann auf Wunsch des Systembetreibers den auf diesen entfallenden Anteil an Verkaufsverpackungen an der PPK-Fraktion herausgeben. Einzelheiten der Herausgabe wie z. B. Modalitäten der Bereitstellung, die Festlegung des angemessenen Entgeltes, Gefahrtragsregelungen usw. werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Artikel 2

Im Übrigen gelten die Regelungen der Abstimmungsvereinbarung vom

.....
Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

.....
Systembetreiber